



Artenschutzbeitrag

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“ Hamminkeln-Brünen

Kranenburg, Februar 2023

Auftraggeber: Hütten und Kunadt Invest GmbH
Klappheckstraße 9
46459 Rees

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Mattias Groth
(M.Sc. Tierökologie)

Inhaltsverzeichnis

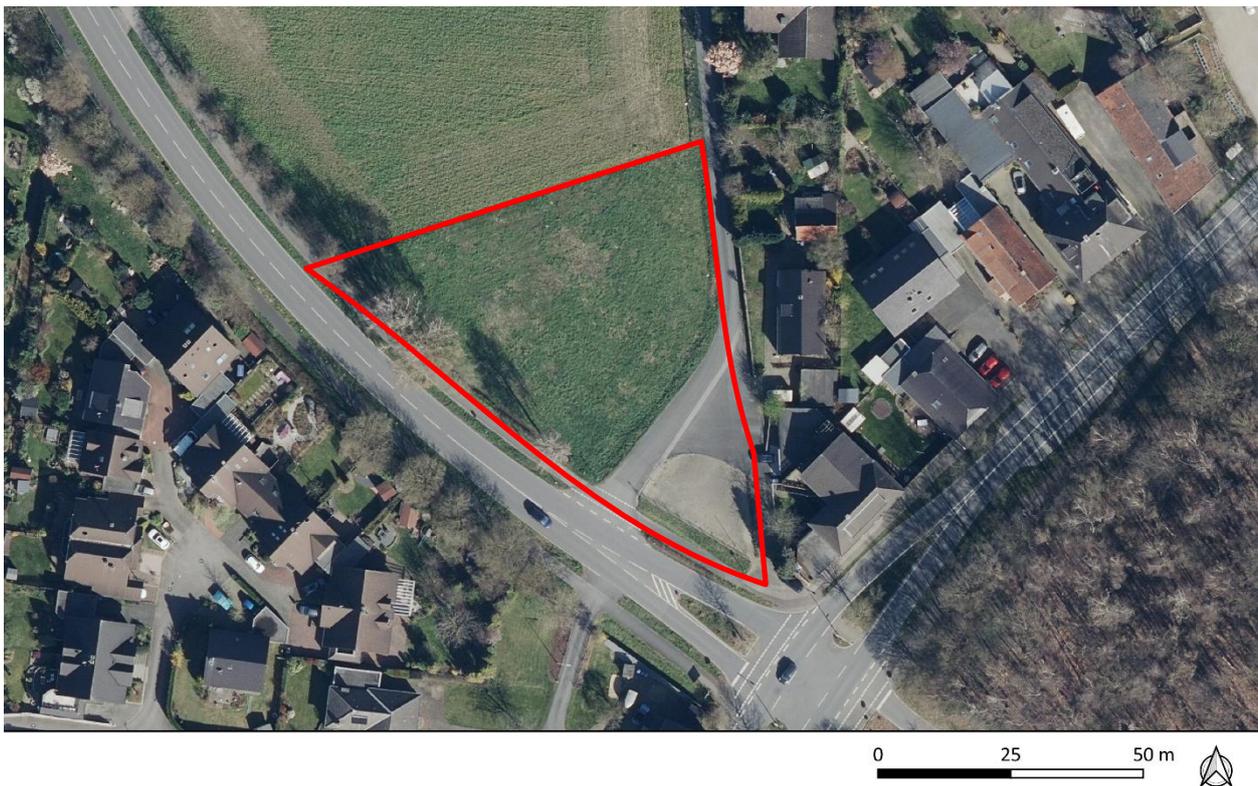
1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Datenrecherche	3
4. Ortstermin	3
5. Ergebnisse	3
5.1 Vögel	3
5.2 Säugetiere	3
5.3 Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten	4
6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	4
7. Literatur und Quellen	5
8. Anhang	7
8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	7
8.2 Abfrage Fundortkataster NRW	8
8.3 Fotodokumentation	9
8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Gebäudes (rot umrandet).	1
---	---

1. Einleitung

In Hamminkeln ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“ im Ortsteil Brünen geplant, um im Geltungsbereich die Errichtung von mehreren Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen (Allgemeines Wohngebiet). Hierfür werden ein Parkplatz und eine ca. 0,4 ha große Hochstaudenbrache überplant. Die Hochstaudenbrache ist mittlerweile mit mehreren jungen Birken bewachsen. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Eingriffsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses;

Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4206-3 (Lebensraum „Brache“) keine Säugetierarten angegeben. Dies ist auf Erfassungslücken zurückzuführen. Vorkommen von u.a. Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind wahrscheinlich.

19 planungsrelevante Vogelarten werden aufgelistet, die potenziell als Brutvögel vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Wesel aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten selektiert auf den Lebensraumtyp „Brache“ des MTB-Quadranten ist im Anhang aufgeführt (s. Anhang 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Gebiet (s. Anhang o

Abfrage Fundortkataster NRW).

4. Ortstermin

Am 16. Februar 2023 wurde die Fläche auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten hin kontrolliert. Bis auf die fortgeschrittene Sukzession der Brachfläche haben sich seit den vorherigen Kontrollen im Februar 2017 keinerlei Änderungen vor Ort ergeben.

5. Ergebnisse

5.1 Vögel

Im Zuge der Kontrolle wurden keine Nester oder Vögel auf der Fläche nachgewiesen. Dennoch bietet die Hochstaudenfläche mit mehreren jungen Birken Habitatpotenziale für nicht planungsrelevante Arten wie zum Beispiel der Heckenbraunelle oder dem Zaunkönig.

5.2 Säugetiere

Grundsätzlich ist für den Bereich eine Nutzung durch lichtscheue Fledermausarten (u.a. Gattung *Plecotus* sowie einige *Myotis*) nicht auszuschließen. Da im Umfeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Säugetieren bekannt sind, kann

auch eine Beeinträchtigung durch temporäre Licht- und Lärmemissionen durch die Baustelle ausgeschlossen werden.

5.3 Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten

Im Zuge der Kontrolle wurden keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten gefunden. Die vorhandenen Strukturen weisen keine geeigneten Habitatpotenziale für Vertreter dieser Artengruppen auf, so dass es zu keiner Beeinträchtigung kommen kann.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das geplante Bauvorhaben können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Für potenzielle nicht-planungsrelevante Brutvogelarten sowie für lichtscheue Fledermausarten sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten.
- Die Straßenbeleuchtung bzw. Beleuchtung des geplanten Wohnbereichs soll so gestaltet werden, dass hieraus entstehende negative Effekte möglichst gering ausfallen. Neben möglichen Vergrämungseffekten können u.a. auch Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (Beleuchtung zu Dekorations- und Werbezwecken wird in diesem Zusammenhang als überflüssig erachtet). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten wie Mausohren und Langohren werden durch diese ebenfalls vergrämt. Ebenfalls denkbar ist die Abschirmung von Lichtquellen durch das Anlegen von Hecken oder Sichtschutzeinrichtungen.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können, (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur und Quellen

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 21.02.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some flourishes.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4206-3;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42063?&brach=1&sd=true> Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Lebens-

raumtyp Brache“, zuletzt abgerufen am 20.02.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Brache	Feststellung beim Ortstermin
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U- FoRu	kein Potenzial
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U (FoRu), Na	kein Potenzial
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- FoRu!	kein Potenzial
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Na	kein Potenzial
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U (Na)	kein Potenzial
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S FoRu	kein Potenzial
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- Na	kein Potenzial
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U (Na)	kein Potenzial
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G (Na)	kein Potenzial
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U FoRu	kein Potenzial
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	kein Potenzial
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S FoRu!	kein Potenzial
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Na	kein Potenzial
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G (Na)	kein Potenzial
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Na	kein Potenzial
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U Na	kein Potenzial
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Na	kein Potenzial
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Na	kein Potenzial
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U (Na)	kein Potenzial

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Wesel zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

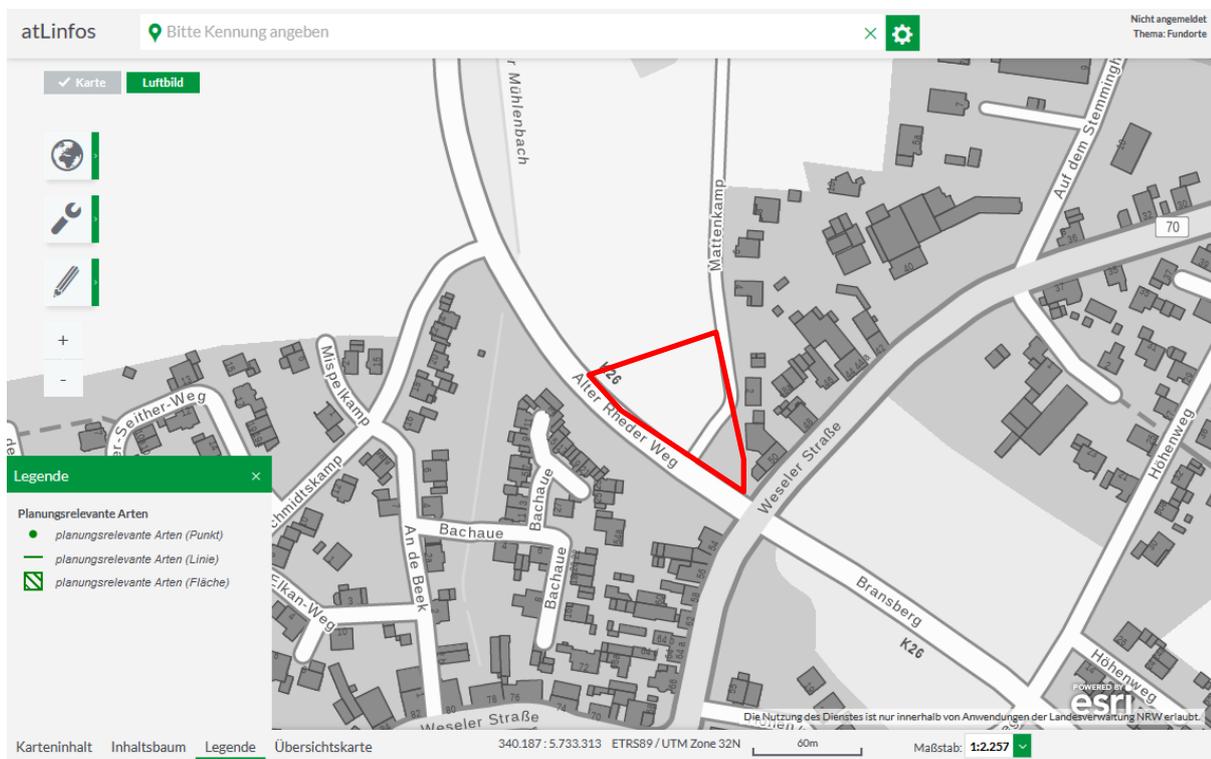
Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeit

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;

<https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 20.02.2023)

Die Lage des Eingriffsbereichs ist rot markiert.



8.3 Fotodokumentation



Hochstaudenfläche mit jungen Birken im Hintergrund.



Junge Birken auf der Hochstaudenfläche.



Parkplatz im südlichen Teil des Eingriffsbereichs.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“, Hamminkeln	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Hütten und Kunadt Invest GmbH.	
Antragstellung (Datum): Februar 2023	
In Hamminkeln-Brünen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Mattenkamp“ geplant um die Errichtung mehrerer Mehrfamilienwohnhäuser zu ermöglichen. Hierfür soll eine etwa ca. 0,4 ha große mit mehreren jungen Birken bewachsene Hochstaudenfläche bebaut werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	